



Feldabote Dermbach

gemeinsames Amtsblatt der Gemeinden Dermbach,
Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal

Jahrgang 30

Freitag, den 17. Januar 2025

Nr. 1

*Wir wünschen allen
Mitbürgerinnen und Mitbürgern
ein gesundes neues Jahr 2025*

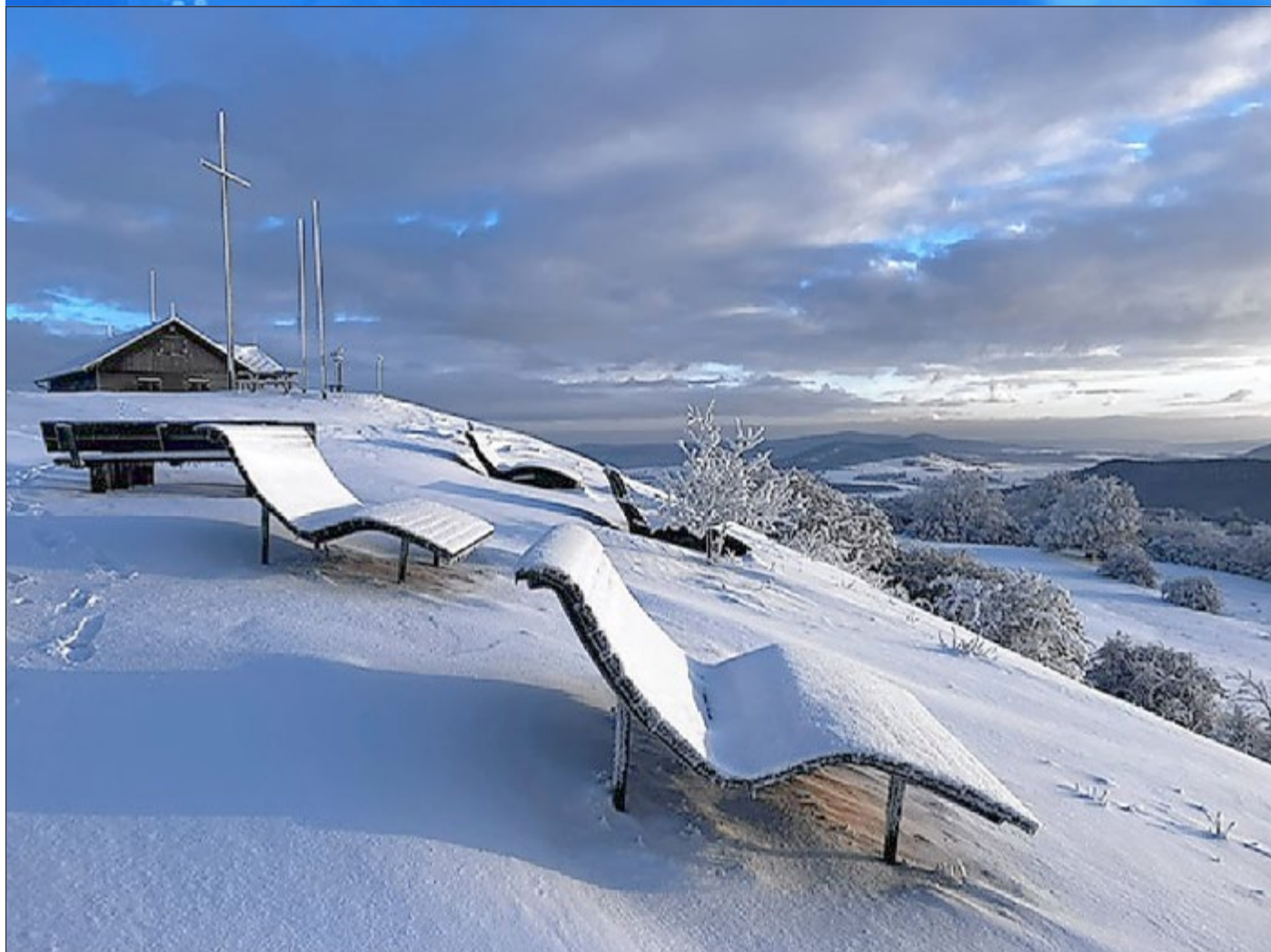


Foto: Daniel Lingmann

Öffnungszeiten der Gemeinde Dermbach

Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung

Terminvereinbarungen

Einwohnermelde- und Standesamt:

Telefon: 036964-8814 oder 8815

Erreichbarkeit:

Hinter dem Schloß 1, 36466 Dermbach

Tel. 036964 880

Fax: 036964 8855

Die Gemeinde ist wie folgt im Internet präsent:

www.dermbach.de

Sprechstunden der Bürgermeister

Bürgermeister Thomas Hugk, Dermbach

Dienstag 14:00 bis 16:00 Uhr und

Donnerstag 14:00 bis 18:00 Uhr

telefonische Terminvereinbarung unter Tel.: 03 69 64 / 88 60
 oder info@dermbach.de

Ortsteilbürgermeisterin Nancy Hepp, Dermbach

Sprechstunde jeden Donnerstag im Verwaltungsgebäude der
 Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloß 1, im Zimmer 318
 oder nach telefonischer Absprache

Tel.: 01 51 / 28 76 48 77

Ortsteilbürgermeister Michael Kümpel, Neidhartshausen

Dienstag 18:00 bis 19:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 8 19 48 18

Ortsteilbürgermeister Andreas Kuroпка, Stadtlengsfeld

Dienstag 9 bis 11 Uhr und Donnerstag 16 bis 18 Uhr im Rat-
 haus

Tel.: 03 69 65 / 80 22 15

Ortsteilbürgermeisterin Heidi Zack

Sprechstunde nach Bedarf und telefonischer Rücksprache

Tel.: 03 69 65 / 6 43 31

Ortsteilbürgermeister Burkhard Seifert, Urnshausen

Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 75 / 7 02 39 42

Ortsteilbürgermeister Markus Gerstung, Brunnhartshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 22 99 04 50

Ortsteilbürgermeister Marcel Schumann, Zella

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 23 57 44 93

Ortsteilbürgermeister Martin Kniesa, Diedorf

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 71 / 77 25 74 5

Bürgermeisterin Sina Römhild, Oechsen

Freitag 17:00 bis 18:00 Uhr

(nach vorheriger telefonischer Vereinbarung)

Tel.: 01 51 / 28 96 24 85

Bürgermeister Antonio Häfner, Empfertshausen

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 51 / 51 07 12 46

Bürgermeister Harald Fey, Weilar

Mittwoch 17:00 bis 18:00 Uhr

Tel.: 01 70 / 29 74 13 2 oder 03 69 65 / 6 41 32

Bürgermeister Sven Hollenbach, Wiesenthal

Sprechstunde bei Bedarf und nach telefonischer Rücksprache

Tel.: 01 72 / 82 73 40 9

Schiedsstelle der Gemeinde Dermbach

Schiedsfrau: Frau Heidemarie Salzmann

Terminvereinbarung

bitte telefonisch unter

036964 7184

Montag bis Freitag

18 bis 20 Uhr

Kontaktbereichsdienststellen in der Gemeinde Dermbach

Kontaktbereichsbeamte:

Polizeihauptmeister Jörg Rothermund

Postanschrift: Hinter dem Schloß 1

36466 Dermbach

Ruf: 036964 83623

Sprechzeit:

Donnerstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

Polizeihauptmeister Peter Poller

Postanschrift: Amtsstraße 8

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Ruf: 036965 80441

Sprechzeit:

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

oder nach Vereinbarung.

In dringenden Fällen wenden Sie sich bitte an die

Polizeiinspektion Bad Salzungen,

Postanschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 2

36433 Bad Salzungen

Ruf: 03695 5510

Polizei-Notruf: 110

Öffnungszeiten Bibliothek

Bibliothek im Schloss

Geisaer Str. 16

36466 Dermbach

Tel.: 036964 88 62

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Bibliothek Stadtlengsfeld

Amtsstraße 6

36466 Dermbach OT Stadtlengsfeld

Tel.: 036965 67217

E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Mittwoch 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 20.01.2025

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 31.01.2025

Amtlicher Teil

Gemeinde Dermbach

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Dermbach hat zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** eine Stelle als

Sachbearbeiter Verwaltung (m/w/d)

zu besetzen.

Sie erwartet eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit in der Gemeinde Dermbach.

Die Stelle umfasst schwerpunktmäßig folgendes Aufgabenprofil:

- Selbstständige Organisation und Durchführung administrativer Verwaltungsvorgänge, wie z.B.
- Rechtsanwendung im Arbeitsbereich
- Bearbeitung von Vorgängen und Anträgen
- Erhebung von Abgaben und Entgelten
- Erstellung von Statistiken
- Telefonische und schriftliche Korrespondenz
- Beratung und Auskunftserteilung an Bürger und Organisationen
- Kommunikation und Kooperation mit weiteren Behörden
- Fertigen von Bescheiden und die Bearbeitung von Widersprüchen
- Mitwirkung an der Vorbereitung und Umsetzung von Gemeinderatsbeschlüssen
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Projekten

Eine weitere Aufgabenzuordnung bleibt vorbehalten.

Was wir von Ihnen erwarten:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eine vergleichbare Berufsausbildung
- wünschenswert sind Erfahrungen in der Kommunalverwaltung und Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsrecht
- sicherer Umgang mit den üblichen PC-Programmen
- Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Flexibilität sowie ein freundliches Auftreten
- Bereitschaft zur Teilnahme an erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen
- Einsatzbereitschaft auch über die Regelarbeitszeit hinaus (bei Notwendigkeit ggf. auch am Wochenende)
- Führerschein Klasse B, Nutzung Privatfahrzeug auch für dienstliche Fahrten

Was wir Ihnen bieten:

- eine Teilzeitstelle (20 Wochenstunden)
- Vergütung nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD i.V.m. Anlage 1 Entgeltordnung VKA) sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzleistungen (Jahressonderzahlung etc.)
- betriebliche Altersvorsorge
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- attraktive Arbeitsbedingungen in einem kompetenten, engagierten Team
- flexible Arbeitszeitregelung

Bewerber/innen, die im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) IX schwerbehindert oder schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **16.02.2025** an die

**Gemeinde Dermbach
- Personalamt -
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach**

bzw. per Mail an

personalamt@dermbach.de

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen können nach Abschluss des Auswahlverfahrens nur zurückgesandt werden, wenn Sie ihrer Bewerbung einen ausreichend frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN A 4) beifügen. Anderenfalls werden Ihre Unterlagen ordnungsgemäß vernichtet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Gemeinde Dermbach die von Ihnen an uns übermittelten Daten zum Zweck der Bewerbungsabwicklung verarbeiten und nutzen darf.

**Hugk
Bürgermeister**

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinden Dermbach, Empfertshausen, Oechsen, Weilar und Wiesenthal wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstags	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Raum 201, Hinter dem Schloß 1 in 36466 Dermbach für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 12:00 Uhr bei der Gemeindebehörde Dermbach, Einwohnermeldeamt, Raum 201, Hinter dem Schloß 1, in 36466 Dermbach Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

189 Eisenach - Wartburgkreis - Unstrut-Hainich-Kreis

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21.02.2025, 15:00 Uhr** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtig-

ten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettelschlag und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Dermbach, den 07.01.2025

Wahlbüro

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Diedorf -Gemeinde Dermbach/ Wartburgkreis

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Dermbach hat in seiner Sitzung am 14.10.2024 mit Beschluss Nr. 24/07/03 in öffentlicher Sitzung den geänderten Entwurf zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Diedorf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1000 mit textlichen Festsetzungen und der Begründung in der vorliegenden Fassung mit Stand vom 26.08.2024 gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Folgende Grundstücke sind Bestandteil des Geltungsbereiches:

Gemarkung Diedorf, Flur 2: Flurstücke Nr. 154/1, 153 teilweise, an der Bundesstraße B 285 nördlicher Ortseingang des Ortsteils Diedorf/Rhön.



2. Der Gemeinderat bestimmt, dass für den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Diedorf/Rhön“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1.000 sowie der Begründung, dem Umweltbericht und den umweltrelevanten Stellungnahmen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sollen. Für die Planung ist ein Umweltbericht erforderlich.

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping) wurden folgende umweltrelevanten Stellungnahmen abgegeben:

Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Belange
Thüringer Landesverwaltungsamt	<ul style="list-style-type: none"> • Bebauungsplan ist aus dem FNP zu entwickeln; • Vorzeitige Aufstellung ist möglich
Landratsamt Wartburgkreis	<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis zur Altlastenverdachtsfläche und den Umgang mit dieser Fläche • Umgang mit Mutterboden • Notwendigkeit einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz • Hinweise zum Schutzgebiet Biosphärenreservat Landschaftsschutzgebiet

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	<ul style="list-style-type: none"> Hinweise zum Geologiedatengesetz Hinweise zur Baugrundbewertung Hinweise zum Bergbau
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	<ul style="list-style-type: none"> Hinweis zum Auffinden von Bodenfunden
UNESCO-Biosphärenreservat Rhön Verwaltung Thüringen	<ul style="list-style-type: none"> eine Umweltprüfung, wie bereits von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gefordert, ist notwendig. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt vollständig bei der UNB. Die Reservats Verwaltung steht hinter dem Ausbau Erneuerbarer Energien, wenn dieser unter naturschutzfachlichen Maßgaben vollzogen wird. Dem aktuellen Wissensstand folgend zeigt sich die von Ihnen aufgeführte Art der Windturbine mit der verhältnismäßig geringen Höhe von ca. 9 m., mit geringerer (naturschutzfachlicher) Auswirkung.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, erfolgt als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, die öffentliche Auslegung der Unterlagen, wie im Punkt 3. aufgelistet, in der Gemeindeverwaltung Dermbach, Hinter dem Schloß 1, Bauverwaltung, 36466 Dermbach während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr	

Hinweis

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zum o.g. Vorhaben vorgebracht werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu. Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

3. Der geänderte Entwurf zur öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ Diedorf, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 1000 mit textlichen Festsetzungen und der Begründung (Fassung mit Stand vom 14.10.2024) einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB wird

**von Montag, dem 27.01.2025,
bis einschließlich
Freitag, dem 28.02.2025,**

im Internet unter:

<https://www.dermbach.de/gemeinde/oeffentliche-bekanntmachungen/bauleitplanverfahren>

zur Einsicht bereitgestellt und öffentlich ausgelegt.

Dermbach, den 07.01.2025

T. Hugk / Bürgermeister

-Siegel-

Gemeinde Empfertshausen

**Bekanntmachung der Beschlüsse
Gemeinderatssitzung 18.12.2024**

Beschluss-Nr.: 01/09/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen beschließt die Bestätigung des Haushaltsplanes des DRK der Kita „Holzwürmchen“.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/09/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen beschließt eine Sondernutzungssatzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen. Der Geltungsbereich betrifft Gemeindestraßen, -wege und -plätze der Gemeinde Empfertshausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/09/24

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfertshausen beschließt eine Sondernutzungsgebührensatzung für öffentliche Straßen im Gebiet der Gemeinde Empfertshausen. Der Geltungsbereich betrifft Gemeindestraßen, -wege und -plätze der Gemeinde Empfertshausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen



Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch an die **Gemeinde** übermittelt werden sollen (bauamt@dermbach.de), jedoch bei Bedarf Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden können, u.a. auf dem Postweg:

Postanschrift:
Gemeindeverwaltung Dermbach
Hinter dem Schloß 1
36466 Dermbach

Gemeinde Wiesenthal

Bekanntgabe der Beschlüsse Gemeinderatssitzung 05.12.2024

Beschluss-Nr.: 01/05/12/2024

Der Gemeinderat bestätigt und beschließt das Protokoll zur Gemeinderatssitzung vom 26.09.2024.

Abstimmung: 4 Ja / 0 Nein / 3 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 02/05/12/2024

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Wiesenthal.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 03/05/12/2024

Der Gemeinderat beschließt eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die im Zusammenhang bebaute Ortslage der Gemeinde Wiesenthal zu erlassen. Der Klarstellungsbereich soll anhand des vorliegenden Entwurfs mit Stand März 2005 gemäß dem aktuellen Stand überarbeitet werden und als Satzungsgrundlage dienen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Beschluss-Nr.: 04/05/12/2024

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe von Bauleistungen zur Erneuerung der Kücheneinrichtungen in der Küche im Kindergarten Wiesenthal an die Firma Bau- und Möbeltischlerei Michael Erb, Ernst-Thälmann-Straße 8, 36466 Dermbach mit einer Auftragssumme in Höhe von 11.368,07 € brutto.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Information:

Dem Gemeinderat der Gemeinde Wiesenthal wird zur Kenntnis gegeben, dass der Bürgermeister der Gemeinde Wiesenthal aufgrund nicht aufschiebbarer durchzuführender Verkehrsicherungsmaßnahmen am 23.10.2024 eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.500,00 € anordnen musste. Die Finanzierung dieser Maßnahme ist durch eine Mehreinnahme aus der HHStelle 1.900000.26800 durch die Auflösung des Kontos der Verwaltungsgemeinschaft gesichert. Die Mehrausgabe wird auf der Haushaltsstelle 1.464000.51100 verbucht.

Beschluss-Nr.: 05/05/12/2024

Der Gemeinderat beschließt, dem Forstwirtschaftsplan 2025 für das Revier Ibengarten zuzustimmen.

Abstimmung: 7 Ja / 0 Nein / 0 Enthaltungen

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Wiesenthal

Nachruf

In Trauer nimmt die Gemeinde Wiesenthal Abschied von

Herrn Reinhold Lückert

Herr Lückert war von 1990 bis 1992 Bürgermeister der Gemeinde Wiesenthal und hat in dieser Zeit wesentlich zur Entwicklung der Gemeinde beigetragen.

Die Gemeinde Wiesenthal wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Gemeinde Wiesenthal
Sven Hollenbach, Bürgermeister, mit Gemeinderat

Sonstiges

Museum der Thüringischen Rhön Dermbach ist um eine Sonderausstellung reicher

„Das Porzellanwerk Stadtlengsfeld - 1889 bis 1998“ bis Ende Februar

Das Museum der Thüringischen Rhön Dermbach ist um eine Sonderausstellung reicher. Am 29. November wurde im Saal des Dermbacher Schlosses die Sonderausstellung „Das Porzellanwerk Stadtlengsfeld - 1889 bis 1998“ eröffnet. Da das Museumsgebäude in Dermbach aktuell saniert wird, haben die Exponate, Texte und Bilder aus der Sammlung von Rolf Leimbach aus Stadtlengsfeld im Schlosssaal Dermbach eine wunderbare Präsentationsfläche gefunden.

Anlässlich der Eröffnungsveranstaltung konnten die Leiterin der Kulturverwaltung und Vereinsvorsitzende des Freundeskreis Museum und Bibliothek Dermbach e.V., Katharina Koch, und die Ortsteilbürgermeister:in aus Dermbach und Stadtlengsfeld, Nancy Hepp und Andreas Kuroпка, eine große Anzahl von Gästen begrüßen. Höhepunkt der Veranstaltung war der hervorragende aufgearbeitete Vortrag von Rolf Leimbach zur bewegten Geschichte des renommierten Porzellanwerks im Feldatal.

Aus Stadtlengsfeld in die Welt

Stadtlengsfelder Porzellan ging in seinen blühenden Jahrzehnten in die ganze Welt, das Werk beschäftigte in den besten Jahren 680 Mitarbeiter. Die Besucher sehen, dass die Kaffeetafel der Olsenbande mit Stadtlengsfelder Porzellan gedeckt war. Manche erinnern sich noch an den DEFA-Film „Preußens Glanz und Sachsens Gloria“. Man begegnete Serien des Porzellans in Hotels, Gaststätten, in der Mitropa, auf Fähr- und Urlaubsschiffen.

Das Werk überlebte Konkurse, Brände, die Weltwirtschaftskrise, Weltkriege und Überschwemmungen. Mit der bis zum 28. Februar 2025 laufenden Ausstellung wird an eine Epoche erinnert, in der das Porzellan aus Stadtlengsfeld die Welt eroberte und würdigt die Menschen, die dieses Kapitel der Geschichte der Region mitgeprägt haben.

EINTRITT: 1,50 EURO pro Person

Öffnungszeiten der Ausstellung: „Das Porzellanwerk Stadtlengsfeld - 1889 bis 1998“ bis 28. Februar 2025

Dienstag/Donnerstag 10 bis 12 und 13 bis 17 Uhr
Freitag 10 bis 12 und 13 bis 16 Uhr
Samstag und Sonntag nach individueller Terminvereinbarung

Telefon (036964) 88 63

museum@dermbach.de - www.dermbach.de

Anschrift:

Dermbacher Schloss - Schlosssaal,
Geiser Straße 16, 36466 Dermbach



Foto: Gemeinde Dermbach

Neue Öffnungszeiten der Bibliothek Dermbach und Spiele-Initiative in der Bibliothek Stadtlengsfeld

Die Gemeinde Dermbach informiert über die neuen Öffnungszeiten der Bibliothek im Schloss Dermbach. Ab sofort hat die Bibliothek Dienstag von 10 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr sowie Donnerstag von 10 bis 12 und 13 bis 18 Uhr geöffnet. „Wir haben also ab sofort auch am Donnerstag bereits vormittags geöffnet, damit unsere älteren Leserinnen und Leser noch einen Vormittag mehr die Möglichkeit haben, in Ruhe zu stöbern und den gemütlichen Lesebereich zu nutzen. An den Nachmittagen erobern meist die Kinder mit ihren Eltern die Räume unserer schönen Bibliothek, und es geht etwas lebendiger zu“, erklärt die Leiterin der Kulturverwaltung, Katharina Koch, den Hintergrund der neuen Öffnungszeiten.

Ab sofort Gesellschaftsspiele in der öffentlichen Bibliothek in Stadtlengsfeld ausleihbar

Auch die Bibliothek Stadtlengsfeld ist um ein neues Angebot reicher. Während der Öffnungszeiten Dienstag und Mittwoch von 9:30 bis 11:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr können dank einer umfangreichen Spende ab sofort über 90 verschiedene Gesellschaftsspiele ausgeliehen werden. „Unsere Bibliotheksmitarbeiterin Frau Rittweger freut sich über jeden Spielbegeisterten, der die Zeit findet, in der Bibliothek in Stadtlengsfeld vorbeizukommen und durch das neue Spieleangebot zu stöbern“, so Katharina Koch.

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
Frau Ullmann / Frau Koch
Kulturverwaltung / Bibliothek

Telefon: 036964 88-63
E-Mail: bibliothek@dermbach.de

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dermbach

Herausgeber: Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich:** Gemeinde Dermbach, Hinter dem Schloss 1, 36466 Dermbach **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.